

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26541 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16862 –

Für ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum – Keine automatisierte Gesichtserkennung durch die Bundespolizei

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/16885 –

Freiheit und Rechtsstaatlichkeit erhalten – Kein Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in öffentlichen Räumen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das geltende Bundespolizeigesetz, das zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt und bisher nur in einzelnen Vorschriften angepasst worden ist, bedarf einer Modernisierung.

Die besonderen Fähigkeiten und die herausragende Stellung der Bundespolizei müssen, an ihren Kernkompetenzen orientiert und unter Wahrung des sonderpolizeilichen Charakters, gezielt gestärkt und an die technische Entwicklung sowie an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Gefahrenlagen angepasst werden.

Der im Bundespolizeigesetz definierte Aufgabenkanon der Bundespolizei hat sich im Grundsatz bewährt. Beabsichtigt ist gleichwohl eine weitere Differenzierung und Fokussierung. Darüber hinaus soll die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr mit neuen Befugnissen ausgestattet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220) einige Vorschriften des damaligen Bundeskriminalamtgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Da das Bundespolizeigesetz vergleichbare Vorschriften enthält, lassen sich die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts insoweit auch auf das Bundespolizeigesetz übertragen.

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) umfasst keine Regelung des finalen Rettungsschusses, die in der Mehrzahl der Polizeigesetze der Länder vorhanden ist.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP verweist auf das Pilotprojekt Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz und hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Rechts auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung als Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts hervor. Eine erforderliche spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung und insbesondere automatisierter Gesichtserkennung im öffentlichen Raum durch die Bundespolizei existiere nicht.

Sie fordert daher insbesondere dazu auf, das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum gesetzlich festzuschreiben und auf Pläne zu verzichten, mit denen die Bundespolizei die Befugnis zur automatisierten Gesichtserkennung erhalten soll.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, eine biometrische Gesichtserkennung auf Grundlage algorithmischer Verfahren bedrohe die freiheitlich demokratische Gesellschaft, da hierdurch die relative Anonymität öffentlicher Räume nachhaltig gefährdet werde. Räume der Grundrechtsausübung müssten grundsätzlich vor staatlicher als auch privat vermittelter digitaler Überwachung geschützt werden.

Sie fordert die Bundesregierung insbesondere auf, von der gesetzlichen Legalisierung des polizeilichen Einsatzes biometrischer Gesichtserkennung als auch womöglich anderweitiger in Planung oder im Test befindlicher biometrischer Verfahren der eindeutigen Identifizierung von Personen in öffentlich zugänglichen Räumen Abstand zu nehmen sowie einen Gesetzentwurf für ein gesetzliches Verbot der biometrischen, algorithmengesteuerten Gesichtserkennung oder anderweitiger biometrischer Verfahren zum Ziele der anlasslosen, eindeutigen Identifizierbarkeit von Bürgerinnen und Bürgern in öffentlichen Räumen vorzulegen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Bundespolizeigesetz wird überarbeitet. Im Bereich der Gefahrenabwehr erforderliche Befugnisse werden aufgenommen. Dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 zum damaligen Bundeskriminalamtgesetz und die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 berücksichtigt.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 wird weitgehend in Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt. Im Bundespolizeigesetz sollen diese Vorschriften gleichwohl an einigen Stellen im Hinblick auf die Erfordernisse der Bundespolizei ergänzt und spezifiziert werden.

Im UZwG wird eine rechtliche Grundlage für den finalen Rettungsschuss eingeführt, um in besonderen Situationen (z. B. Geiselnahmen, Terroranschlag), die einen derartigen Schusswaffengebrauch erfordern, auf sicherer Rechtsgrundlage handeln zu können.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- § 12 Abs. 3a BPolG: Aufnahme einer Regelung zur gekorenen Zuständigkeit der Bundespolizei (Übernahme der Ermittlungen durch die Bundespolizei auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft bei Straftaten außerhalb des Katalogs des § 12 Abs. 1 BPolG);
- § 27d Abs. 2 und 3 BPolG: Einschränkung der Regelung über die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Streichung der Zugriffsmöglichkeit auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation);
- § 32a BPolG: Aufnahme einer Regelung zu den Videoschnittstellen für die Länderpolizeien (Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Bildaufzeichnungen, die die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellt hat, an die Länderpolizeien sowie für die Nutzung von selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten der Bundespolizei durch die Länderpolizeien);
- § 50a BPolG: Aufnahme einer Regelung zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die bei der Bundespolizei tätig werden sollen;
- §§ 62 Abs. 3, 71 BPolG: Modifizierung der Regelung zur Unterbringung der Bundespolizei im Bereich der Verkehrsunternehmen (Erweiterung der Regelung auf die Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften benötigt, Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, die Flächen in einem guten Zustand zu überlassen und in diesem Zustand zu erhalten, Beibehalten der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kostenerstattung durch die Bundespolizei bei gleichzeitiger Evaluierung bis Juni 2023, Aufnahme einer Investorenregelung, Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur technischen Ausstattung der Räumlichkeiten, insbesondere mit den Kommunikationseinrichtungen);

- § 71 Abs. 3a AufenthG: Modifizierung der Zuständigkeitsregelung für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (Übernahme der Zuständigkeit durch die Bundespolizei nur bei Personen ohne Duldung oder mit einer Duldung wegen fehlender Ausreisepapiere im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde. Außerhalb der Geschäftszeiten der Ausländerbehörden kann die Bundespolizei auch ohne Herstellung des Einvernehmens Eilmaßnahmen einleiten, das Einvernehmen muss unverzüglich nachgeholt werden).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16862 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a und/oder Annahme der Anträge zu Buchstaben b und/oder c.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entstehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Erfüllungsaufwände.

Bund:

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entsteht dem Bund ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 12 384 635 Euro. Hierin enthalten sind ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rd. 5 212 354 Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rd. 7 172 281 Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rd. 21 514 197 Euro. Hierin enthalten sind ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17 436 657 Euro sowie ein sachbezogener Aufwand im Bereich der neuen Aufgaben und Befugnisse in Höhe von rd. 4 077 540 Euro.

Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Die Bundespolizei wird – ebenso wie das Bundeskriminalamt – für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 die bestehende IT-Architektur, insbesondere die Verbundsysteme, anpassen. Die dort gestellten Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen unter Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung in den IT-Systemen der Bundespolizei abgebildet werden.

Das Bundesverfassungsgericht macht in seinem Urteil vom 20. April 2016 detaillierte Vorgaben für den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und weitet den Richtervorbehalt aus. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass bestimmte Erkenntnisse dem anordnenden Gericht vorgelegt werden, damit dieses unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten entscheiden kann. Dies erfordert eine systematische Erweiterung und Weiterentwicklung der bislang zur Durchführung von Maßnahmen genutzten Systeme. Dabei müssen die Anforderungen der IT-Sicherheit vollumfänglich umgesetzt werden.

Mit dem Wegfall der Erstattung der Selbstkosten in § 62 geht eine Entlastung des Bundeshaushalts um ca. 35 Millionen Euro beim Titel 671 04 und ca. 11 Millionen Euro beim Titel 517 01 (Bewirtschaftungskosten) einher.

Länder:

Es ergeben sich Möglichkeiten zur Einsparung für die Länder, wenn die Bundespolizei zusätzliche Aufgaben übernimmt.

Mit der bundespolizeilichen Durchführung von Maßnahmen des Zeugenschutzes entfällt die diesbezügliche Unterstützung durch die Polizeien der Länder. Damit einhergehend entfallen Erfüllungsaufwände für die Länder in nicht bezifferbarer Höhe.

Mit der Bearbeitung weiterer Straftatbestände durch die Bundespolizei geht eine Entlastung der Länder (und des Zolls) in nicht bezifferbarer Höhe einher.

Kommunen:

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch die Bundespolizei im Jahr etwa 80 präventive Maßnahmen durchgeführt.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26541 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

- ,j) Die Angaben zu den §§ 32 und 32a werden wie folgt gefasst:

„§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich

§ 32a Videoschnittstellen“.

- bb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

- ,k) Nach der neuen Angabe zu § 32a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 32b Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten

§ 32c Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich“.

- cc) Nach Buchstabe u wird folgender Buchstabe v eingefügt:

- ,v) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Sicherheitsüberprüfung“.

- dd) Der bisherige Buchstabe v wird Buchstabe w.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- ,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, nimmt die Bundespolizei abweichend von Absatz 3 die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft im Benehmen mit den für die Strafrechtspflege und für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden darum ersucht. Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter und die für den Tatort örtlich zuständigen Polizeidienststellen, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.“ ‘

- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- c) In Nummer 9 wird § 25a Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist oder“.
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 27d wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“ das Wort „auf“ und nach den Wörtern „zumindest ihrer Art nach konkretisierte“ die Wörter „Weise eine“ eingefügt.
 - bbbb) Satz 2 wird gestrichen.
 - bbb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - ccc) Nach Absatz 6 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“
 - bb) § 27e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 27d Absatz 4 und 6 Satz 1, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.“
- e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor § 32a wird folgender § 32a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 32a

Videoschnittstellen

(1) Die Bundespolizei kann auf Ersuchen der Polizei eines Landes über § 32 Absatz 1 hinaus Bildaufzeichnungen, die auf Grundlage von § 27 des Bundespolizeigesetzes

1. in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
2. in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4),
3. an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder
4. in unmittelbarer Nähe von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Objekten

erstellt worden sind, an die Polizei des ersuchenden Landes übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von deren Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist und die Polizei des Landes nach den für sie geltenden Vorschriften berechtigt gewesen wäre, die Bildaufzeichnungen auch selbst zu erstellen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann im Einvernehmen mit der Bundespolizei auch die Polizei eines Landes die an den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten installierten selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte der Bundespolizei nutzen und damit offen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Anfertigung der Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie die sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(3) § 32 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen §§ 32a und 32b werden die §§ 32b und 32c.

f) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von der einfachen Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit es zulassen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- g) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wird wie folgt gefasst:

„31. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei zur Verfügung. Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Polzeispezifische Ein- und Umbauten hat die Bundespolizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Unternehmen zu veranlassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten. Wenn Eisenbahninfrastrukturunternehmen die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ein. Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen. Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polzeispezifische Aufgaben soll weiterhin gewährleistet werden und kann unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen. Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27. Die Bundespolizei erstattet den Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten, soweit sie diese Einrichtungen ohnehin nicht selbst benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist, wird er nicht vergütet.“ ‘

- h) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 32.
- i) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und § 71 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(2) Die Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen nach § 62 Absatz 3 wird evaluiert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2023 über die Ergebnisse der Evaluation.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ungeachtet der Zuständigkeit nach Absatz 3 ist die Bundespolizei für Abschiebungen und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen zuständig, sofern

1. diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt wurden,
2. diese vollziehbar ausreisepflichtig sind,
3. deren Abschiebung nicht oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 aufgrund von fehlenden Reisedokumenten ausgesetzt ist und nach Einschätzung der Bundespolizei die notwendigen Reisedokumente innerhalb von sechs Monaten beschafft werden können und
4. das Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde hergestellt wurde.

Kann, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörde, das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 4 nicht sofort hergestellt werden, ist dies unverzüglich nachzuholen; bis dahin ist die Bundespolizei berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen, insbesondere die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, zu treffen. Die Zuständigkeit der Bundespolizei nach Satz 1 endet, wenn

1. im Falle der Aussetzung der Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Beschaffung von Reisedokumenten gelungen ist und eine Beschaffung nicht unmittelbar bevorsteht,
2. nach Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei andere rechtliche oder tatsächliche Gründe aufgetreten sind oder fortbestehen, die einer Abschiebung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung entgegenstehen oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. die zuständige oberste Landesbehörde der Bundespolizei mitteilt, dass die Zuständigkeit wieder von der Ausländerbehörde wahrgenommen werden soll.

Absatz 3 Nummer 1e und 2 gilt in den Fällen des Satzes 1 entsprechend.“ ‘

- b) den Antrag auf Drucksache 19/16862 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 19/16885 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Brand (Fulda)
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Martin Hess
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatte

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatte

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Uli Grötsch, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, Jochen Haug, Benjamin Strasser, Konstantin Kuhle, Ulla Jelpke, Dr. Irene Mihalic und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26541** wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss Digitale Agenda, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/16862** wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/16885** wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26541 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 93. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16885 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 123. Sitzung am 24. Februar 2021 einstimmig beschlossen, zur Vorlage zu Buchstabe a eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 126. Sitzung am 22. März 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 126. Sitzung verwiesen (19/126).

Zu Buchstabe a

1. Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26541 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)864**, der zuvor mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)865** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die Bundespolizei leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Mit über 50.000 Beschäftigten ist sie die größte deutsche Sicherheitsbehörde und nimmt umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit wahr. Auch der Schutz von Bundesorganen, Einsätze bei Großveranstaltungen und in internationalen Missionen sowie Strafverfolgungen und Ermittlungen prägen den Arbeitsalltag der Bundespolizistinnen und Bundespolizisten. Auf der Grundlage von Sicherheitskooperationen arbeitet die Bundespolizei eng mit den Polizeien und anderen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowie mit vielen ausländischen Grenzbehörden zusammen.

In den letzten Jahren wurde die Bundespolizei bei ihrer Aufgabenerfüllung gefordert wie nie zuvor in ihrer Geschichte. Mit dem Ziel, auch die erfolgten Aufgabenaufwüchse bewältigen zu können sowie die Arbeit der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einzelnen Bundespolizistinnen und Bundespolizisten zu erleichtern wurden zahlreiche Verbesserungen auf den Weg gebracht. Die Bundespolizei ist mittlerweile auf 52.000 Männer und Frauen angewachsen. Weitere Aufwüchse werden folgen. Die Gehälter der Tarifbeschäftigten sowie die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei wurden spürbar erhöht. Zusätzlich wurde die Polizeizulage um 40 Prozent erhöht. Auch die Ausrüstung der Bundespolizei wurde stetig verbessert (Transporthubschrauber, Einsatzschiffe und -fahrzeuge, Ertüchtigung Sprengstoffdetektionsgeräte in mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlagen an Flughäfen). Zur Erhöhung der Sicherheit auf Bahnhöfen wurden die 144 größten und wichtigsten Bahnhöfe mit modernster Videotechnik ausgestattet.

Die zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit der Bundespolizei ist das Bundespolizeigesetz. Dieses stammt aus dem Jahr 1994 und regelt insbesondere die Aufgaben und die Befugnisse der Bundespolizei. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei wird der Gesetzgeber der Bundespolizei eine moderne und sichere Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre. Die im Gesetz enthaltenen neuen Befugnisse waren insbesondere im Hinblick auf die technischen Entwicklungen der letzten Jahre notwendig.

Die Bundespolizei ist ein fester Bestandteil der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung in Deutschland. Wie jede andere Exekutivbehörde ist die Bundespolizei an Gesetz und Recht gebunden. Die Grundrechte des Grundgesetzes sind Maßstab für alle Maßnahmen der Polizei in Deutschland, dies gilt sowohl für die Polizeien der Länder als auch für die Bundespolizei.

Die Bundespolizei bekennt sich insbesondere zu ihrer Verantwortung, diskriminierungsfreies Handeln sicherzustellen. Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und zentral in der Ausbildung in allen Laufbahnen sowie dezentral in der dienststelleninternen Fortbildung regelmäßig vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei werden dadurch in Bezug auf Antidiskriminierung fortwährend sensibilisiert und sind sich deshalb generell der Bedeutung diskriminierungsfreien Handelns bewusst.

II. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf,

1. mit allen geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bundespolizei ihre sonderpolizeilichen Aufgaben für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland weiterhin vollumfänglich erfüllen kann,
2. die geplanten Änderungen der Rechtsgrundlagen für das Handeln der Bundespolizei sowohl einsatztaktisch als auch im Bereich der Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen,
3. weiterhin die Rechtsgrundlagen für die Bundespolizei laufend zu evaluieren, um notwendige Anpassungen aufgrund geänderter Herausforderungen rechtzeitig zu identifizieren und notwendige Änderungen auf den Weg zu geben,
4. die für den Stellenaufwuchs bei der Bundespolizei erforderlichen Maßnahmen sowohl im Bereich der Liegenschaften als auch der Aus- und Fortbildung zu gewährleisten,
5. die aus dem Konjunkturprogramm zur Ertüchtigung der von der Bundespolizei für ihre Aufgaben genutzten Liegenschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von insgesamt 300 Millionen Euro auszuschöpfen,
6. sich weiterhin auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Themen Grundrechte und Verhütung von Diskriminierung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeien von Bund und Ländern präsent sind und bleiben, sodass polizeiliche Maßnahmen diskriminierungsfrei erfolgen,
7. bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber Antisemitismus, Rechtsextremismus und Rassismus in und von der Polizei gelebt wird, fortzuschreiben und bei Bedarf weiter zu entwickeln. Hierfür sollten u.a. die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

umfassenden Studie zur Berufsmotivation und den Herausforderungen des Polizeialltags der Deutschen Hochschule der Polizei herangezogen werden.

2. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf **Ausschussdrucksache 19(4)830** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzesentwurf wie folgt zu ändern:

§ 12 (Verfolgung von Straftaten) wird um einen neuen Absatz 3a ergänzt:

„(3a) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, nimmt die Bundespolizei abweichend von Absatz 3 die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine Staatsanwaltschaft darum ersucht oder

2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.“

2. § 62 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Soweit die Unternehmen keine oder nicht ausreichend eigene Flächen bereitstellen können, sind sie verpflichtet, der Bundespolizei vergleichbare Ersatzflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, da die Unternehmen, die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert haben, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Unternehmens ein.

Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen einen anderen Flächenbedarf begründen. Sofern den Unternehmen oder Erwerbern die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Nutzungsverträge mit Dritten nicht möglich ist, sind sie verpflichtet, auslaufende Verträge nicht zu verlängern. Die Unternehmen oder Erwerber sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten und notwendige Umbauten vorzunehmen.

Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen.

Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27.“

3. § 29a Absatz 2 wird wie folgt um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„(2) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder

b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

4. § 23 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bundespolizei kann die Identität einer Person feststellen...

Ziffer 4:

„...wenn die Person sich in einer Einrichtung der Bundespolizei (§ 1 Absatz 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder sich in oder in der Nähe einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen (§§ 12a, 14a) befinden, aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder...“

4a. § 43 Absatz 1 (Durchsuchung von Personen) wird wie folgt ergänzt:

Die Bundespolizei kann eine Person durchsuchen, wenn...

Ziffer 5

„sie nach § 31a oder nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

4b. § 44 Absatz 1 (Durchsuchung von Sachen) wird wie folgt ergänzt:

Die Bundespolizei kann eine Sache durchsuchen, wenn...

Ziffer 5:

„sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 31a oder nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach diesen Rechtsvorschriften zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

5. In § 62 Absatz 2 wird der Begriff „grenzüberschreitend“ gestrichen.

„(2) Die im Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei Aufgaben nach den §§ 2 bis 4a wahrzunehmen hat, sind verpflichtet,

1. den mit Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten

2. sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unentgeltlich zu befördern,

3. den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.“

6. § 39 (Gewahrsam) wird wie folgt ergänzt:

Die Bundespolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies...

Ziffer 4:

„unerlässlich ist, um ein Aufenthaltsverbot nach § 38a oder eine Ausreiseuntersagung durchzusetzen, die aufgrund von § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz oder Rechtsvorschriften, die auf diese Norm Bezug nehmen, erlassen wurde.“

7. § 65 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nach Maßgabe des § 4a an Bord ausländischer Luftfahrzeuge tätig werden, soweit

1. völkerrechtliche Vereinbarungen oder geltendes Unionsrecht dies vorsehen oder
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

Begründung

Zu 1.

„Strafverfolgung in Einzelsachverhalten auf Ersuchen (sog. gekorene Zuständigkeit)“

Der für die Bundespolizei überragend wichtige Ergänzungspunkt ist die Regelung zur Übernahme der Strafverfolgung in Einzelsachverhalten auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft, die hier als gekorene Zuständigkeit bezeichnet wird.

Mit dieser faktischen und kompetenzrechtlich unbedenklichen Amtshilfe in Einzelfällen werden die Länder nur auf deren eigenen staatsanwaltschaftlichen Antrag entlastet. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtsrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen. Gleiches kann gelten für Straftaten wie Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u.a. Clanbereiche). Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden.

Die Vorschrift des §12 Absatz 3a ist angelehnt an § 4 Absatz 2 BKAG.

Zu Nummer 1:

Die Bundespolizei nimmt über die obligatorischen Fälle des § 12 Absatz 1 hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft darum ersucht. Dabei lässt sich das Ersuchen einer Staatsanwaltschaft des Landes als kompetenzrechtlich unbedenklicher Fall der Amtshilfe begreifen. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen.

Gleiches kann gelten für Straftaten wie z.B. Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u.a. Clanbereiche). Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden. Hier hat die Bundespolizei eine besondere Expertise aufgrund ihrer Präsenz in mehr als 80 Ländern, die nicht der EU angehören. Eher als die Ausländerbehörden ist die Bundespolizei in der Lage die benötigten Passersatzpapiere zeitnah von Drittländern zu organisieren, so dass Duldungen durch Ausländerbehörden aufgrund fehlender Passersatzpapiere erheblich reduziert werden können.

Gleichsam kompetenzrechtlich unbedenklich ist die Strafverfolgungstätigkeit der Bundespolizei auf Ersuchen einer Bundesbehörde, beispielsweise wenn der Generalbundesanwalt um Strafverfolgung ersucht oder einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Die Strafverfolgungsaufgabe des Generalbundesanwalts ergibt sich aus Artikel 96 Absatz 5 GG, insoweit kann die Bundespolizei den Generalbundesanwalt als weitere Strafverfolgungsbehörde unterstützen. Denkbare Anwendungsfall für Ersuchen sind mehrere Brandanschläge mit staatsschutzrechtlichem Hintergrund auf Anlagen der Deutschen Bahn, wie im Vorfeld des G20-Gipfels geschehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ermöglicht eine Anordnung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sofern dies ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen sachgerecht erscheint.

Zu Satz 2:

Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 sind sowohl die zuständigen obersten Landesbehörden als auch die die Ermittlungen führende Staatsanwaltschaft unverzüglich über das Ersuchen nach Nummer 1 oder die Anordnung nach Nummer 2 in Kenntnis zu setzen.

Zu Satz 3:

Nach Satz 3 ist ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen auch möglich, welches nur noch die Fahndung einer oder eines bereits Verurteilten zum Gegenstand hat.

Zu 2.**Ergänzung der Unterstützungspflichten (§ 62 BPolG)**

Der aktuelle Entwurf sieht von der Bereitstellung von Flächen ab, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Zudem ist weder die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen oder Erwerber, in den überlassenen Einrichtungen notwendige Umbauten vorzunehmen, noch die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, Anlagen für den Digitalfunk zu errichten, zu warten und zu betreiben, enthalten.

Der Hinweis in § 62 Absatz 3 Satz 2 („Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für die Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt.“) erfasst Aufgaben der Bundespolizei über die §§ 2 bis 4a hinaus, die gleichwohl auf den Betriebsgeländen der Verkehrsunternehmen wahrzunehmen sind. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe Rückführung nach § 71 Absatz 3 Nummer 1d. Aufenthaltsgesetz, eröffnet aber auch die Möglichkeit, zukünftige Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen der Bundespolizei in die Unterbringungspflicht der Unternehmen einzubeziehen.

Der Verweis auf notwendige Umbauten in § 62 Absatz 3 Satz 7 („Die Unternehmen oder Erwerber sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten und notwendige Umbauten vorzunehmen.“) durch die Verkehrsunternehmen ist der zunehmenden Gefährdung von Dienststellen der Bundespolizei mit damit einhergehenden verstärkten Sicherheitsmaßnahmen geschuldet.

Die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen im letzten Satz des Absatzes 3 des § 62 Absatz 3 zur technischen Objektversorgung („Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen. Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27.“) stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei etwa durch die Versorgung mit Kommunikationseinrichtungen sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten uneingeschränkt, unentgeltlich und nach Maßgabe der Bundespolizei ermöglicht wird, ohne dass Regelungen zum Bestandschutz greifen.

Zu 3.**Umsetzung der Vorgaben des BVerfG (hypothetische Datenneuerhebung)**

Der neue § 29a (Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung) setzt das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierte und geprägte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich der Bundespolizei um.

Der neue Absatz 2 bezieht sich auf die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind. Obwohl für das Bundespolizeigesetz keine Befugnisse für derartige Eingriffe

vorgesehen sind, bedarf es der Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten aus solchen Maßnahmen, die ursprünglich andere Behörden erhoben haben. Anderenfalls wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht problembehaftet, Daten aus der Wohnraumüberwachung oder der Online-Durchsuchung, die eine andere Behörde erhoben und der Bundespolizei übermittelt hat, durch die Bundespolizei zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden lebensgefährlichen Behältnisschleusung zu verwerten.

Die §§ 29d und 34 bleiben unberührt. § 12 Absatz 3 BKAG gilt entsprechend für die Weiterverarbeitung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden.“

Ergänzende Befugnisse zum Zeugenschutz zur Ermöglichung von Personenüberprüfungen im unmittelbaren Umfeld geschützter Personen

Durch § 12a BPolG-E wird der Bundespolizei auch die Zuständigkeit für den Schutz von Zeugen zugewiesen. § 14a BPolG-E verweist zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die im Bundespolizeigesetz geregelten Befugnisse und – im Falle einer nicht vorhandenen bereichsspezifischen Regelung – auf die Generalklausel. Der Befugnisrahmen für die Identitätsfeststellung sowie Personen- und Sachdurchsuchung bei Antreffen an einem sinngemäß gefährdeten oder gefährlichen Ort gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 4 BPolG ist nach derzeitiger Rechtslage bereichsspezifisch und somit abschließend geregelt. Erfasst werden insbesondere Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, Verkehrsflughäfen, Grenzübergangsstellen und objektschutzrelevante Objekte. Es bedarf hier auch der Ergänzung hinsichtlich solcher Objekte, in denen sich Schutzpersonen aufhalten.

Im Gesetzentwurf bedarf es lediglich der Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 4 (Identitätsfeststellung).

Die Befugnisnormen zur Personen- und Sachdurchsuchung nach 43 Absatz 1 Nummer 4 und § 44 Absatz 1 Nummer 4 verweisen bereits auf § 23 Absatz 1 Nummer 4, was weitere Folgeanpassungen entbehrlich macht.

Die Ergänzung („oder sich in oder in der Nähe einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen (§§ 12a, 14a) befinden“) ermöglicht die erforderliche Identitätsfeststellung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Zeugenschutzes. Um die neue Aufgabe nach §§ 12a, 14a im Sinne eines effektiven und notwendigen Zeugenschutzes gewährleisten zu können, bedarf es auch der Ermächtigung, im Einzelfall die Identität einer Person unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefahr festzustellen, wenn sich diese Person in der Nähe einer Schutzperson bzw. einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen befinden, aufhält und eine Identitätsfeststellung aufgrund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte – bspw. Verdächtiges Verhalten oder auffälliges Verweilen ohne ersichtlichen Grund in unmittelbarer Nähe der Schutzperson – erforderlich ist.

Zu 4.

Ergänzende Befugnisse im Rahmen der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem (SIS)

Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen § 31a wird der Bundespolizei auch die Zuständigkeit für Ausschreibungen von Personen und Sachen zur gezielten und verdeckten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage im SIS zugewiesen. Im Hinblick auf die Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle im SIS bedarf es für die Kontrolllinie ausreichender Befugnisnormen, um im Trefferfall Personen- und Sachen (aufgrund der Ausschreibung) durchsuchen zu können (vgl. bspw. auch § 36 Absatz 2 Nummer 5 und § 37 Absatz 2 Nummer 5 HSOG und andere Landespolizeigesetze).

Zu 4.a.

Die neue Nummer 5 steht im Zusammenhang mit § 31a. Die neue Befugnis ermöglicht die Durchsuchung einer im SIS zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person und dient der Erlangung wichtiger Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt. Mit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 ist die Erwartungshaltung verbunden, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Person durchsucht wird. Die Verweise auf § 31a und auf Artikel

36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sind erforderlich, da die Durchsuchungsbefugnis im Hinblick auf Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle einerseits durch die Bundespolizei und andererseits durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung finden muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu 4.b.

Die neue Nummer 5 steht in Zusammenhang mit dem neuen § 31a. Die neue Befugnis ermöglicht die Durchsuchung von Sachen, die eine zur gezielten Kontrolle im SIS ausgeschriebene Person mitführt, oder der Durchsuchung eines Fahrzeuges, dessen Kennzeichen zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. Dadurch können im Sinne der Ausschreibung wichtige Informationen erlangt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt. Mit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 ist die Erwartungshaltung verbunden, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die mitgeführten Sachen bzw. das fahndungsrelevante Fahrzeug durchsucht werden.

Die Verweise auf § 31a und auf Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sind erforderlich, da die Durchsuchungsbefugnis im Hinblick auf Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle einerseits durch die Bundespolizei und andererseits durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung finden muss.

Zu 5.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben ist es erforderlich, dass neben den grenzüberschreitend tätig werdenden Eisenbahnverkehrsunternehmen auch diejenigen zur unentgeltlichen Beförderung von Polizeibeamten und zur Gestattung des Zutritts zu Anlagen und Beförderungsmitteln sowie zur Übermittlung von Fahrplandaten an die Bundespolizei verpflichtet werden, die Verkehrsdienstleistungen lediglich im Inland erbringen.

Zu 6.**Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausreiseuntersagung**

Nach dem Gesetzentwurf soll die Bundespolizei auch die Befugnis zum Erlass eines Aufenthaltsverbotes (§ 38a) erhalten. Zudem ist die Bundespolizei bereits nach geltender Rechtslage für die einzelfallbezogene Untersagung der Ausreise zuständig, um bspw. die Ausreise in Krisengebiete zum Zwecke des Anschlusses an terroristische Organisationen, die Ausreise gewaltbereiter Fußballstörer zu Fußballveranstaltungen oder die Ausreise von Rechtsextremisten zu gewaltorientierten Veranstaltungen zu unterbinden. Gemessen an den hohen Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes nach § 38a bzw. für die Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 i.V.m. §§ 7, 8 Passgesetz ist die Ingewahrsamnahme als Ultima Ratio auch verhältnismäßig.

Der neu in Nummer 4 aufgenommene Gewahrsamsgrund sieht als Ultima Ratio eine Ingewahrsamnahme vor, wenn sie unerlässlich ist, ein Aufenthaltsverbot nach § 38a durchzusetzen. Diese Maßnahme kann erforderlich werden, wenn der Adressat eines Aufenthaltsverbots gegen das Verbot, sich an einem Ort aufzuhalten, an dem die Begehung einer Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums durch ihn zu erwarten ist, beharrlich verstößt oder ein solcher Verstoß droht, und auch eine Meldeaufgabe nach § 25a nicht geeignet ist, die oder den Betroffenen von dem Ort der möglichen Tatbegehung fernzuhalten.

Zudem ist nach Nummer 4 auch dann eine Ingewahrsamnahme zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um eine Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz durchzusetzen, da sich ansonsten der Adressat der Maßnahme der Ausreiseuntersagungsverfügung durch Ausreise entziehen würde. Hier wird das Prinzip des Durchsetzungsgewahrsams erweitert auf Ausreiseuntersagungen. Andere Vorschriften, die auf § 10 Passgesetz Bezug nehmen sind § 46 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (für Drittstaatsangehörige) und § 2 Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (für Freizügigkeitsberechtigte).

Die Regelung zielt darauf ab, die Ausreise gewaltbereiter Fußballstörer zu Auslandsspielen oder solcher Personen zu unterbinden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich dem bewaffneten Kampf in Kriegsgebieten anschließen möchten. Gleiches gilt für rechtsextremistische Personen, die an gewaltorientierten Veranstaltungen im Ausland teilnehmen möchten. Dabei sind die Anforderungen an eine Passversagung bzw. Passentziehung nach §§ 7, 8 Passgesetz, die zugleich Voraussetzung für eine nach Nummer 4 geeignete Ausreiseuntersagung nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz sind, derart hoch, dass eine Ingewahrsamnahme nach den Umständen des Einzelfalls verhältnismäßig ist.

Zu 7.

Amtshandlungen von Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten (§ 65)

Die Möglichkeit des Einsatzes von Flugsicherheitsbegleitern auf ausländischen Luftfahrzeugen – bisher ist dies nur auf deutschen Luftfahrzeugen möglich – ist aus Sicht der Bundespolizei von Relevanz. Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Fluggesellschaften in Verbünden oder innerhalb von Konzernen auf internationaler Ebene ergeben sich zunehmend unvorhergesehene, kurzfristige Wechsel von Luftfahrzeugen auf einzelnen Routings. Damit einhergehend kommt immer häufiger der Einsatz von Luftfahrzeugen unter der Flagge anderer Staaten zum Tragen. Ein Wechsel des Luftfahrzeugs und der Flagge haben aber keinen Einfluss auf die Gefährdungsbewertung und die tatsächliche Gefahr. Als Beispiel sei hier der Flug eines bekannten Gefährders von Frankfurt nach Wien mit der Lufthansa genannt, bei dem es zu einem kurzfristigen betriebsbedingten Wechsel des Luftfahrzeugs auf ein Luftfahrzeug von Austrian Airlines unter der Flagge Österreichs kommt. Hier ist nach bisheriger Rechtslage keine Begleitung möglich. Durch den Verweis auf § 4a wird klargestellt, dass ein Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern an Bord von ausländischen Luftfahrzeugen unter den in Absatz 2 genannte Voraussetzungen möglich ist.“

3. Des Weiteren hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf **Ausschussdrucksache 19(4)828** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf 19/26541 mit folgenden Maßgaben zu ändern

1. In Artikel 1 Nr. 25 wird § 26 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:

„, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist anzuhören. Zu diesem Zweck stellt die Bundespolizei das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden zur Verfügung.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Artikel 1 Nr. 30 wird wie folgt gefasst:

Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„(7) Für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen Artikel 1 Nr. 30 bis 32 werden Nr. 31 bis 33.

Begründung:

Zu Ziffer 1: Der vorgesehene Wegfall der Errichtungsanordnung lässt sich nur kompensieren, wenn weiterhin eine Rechtspflicht zur Anhörung des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor Beginn einer Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Diese Anhörung stellt ein wirksames Instrument der Datenschutzkontrolle dar, welche nicht durch die vorgesehenen Ergänzungen des Verarbeitungsverzeichnisses geleistet werden können. Diese Prüfung im Vorfeld erfüllt den Zweck schon frühestmöglich zu erkennen, ob eine Verarbeitung nicht oder nur auf abgeänderte Weise datenschutzkonform durchführbar ist. In diesem Rahmen hat die Bundespolizei das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 kann daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 2: Der neu eingefügte § 50a sieht entsprechend den § 68 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes vor, dass auch für Neueinstellungen bei der Bundespolizei grundsätzlich eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen ist. Anlass der Neuregelung sind rassistische und extremistische Vorfälle in den Sicherheitsbehörden, die sich auch auf die Personalauswahl bei der Bundespolizei auswirken. Auch Angehörige der Bundespolizei müssen bei der Einstellung auf ihre

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

persönlichen Verhältnisse hin überprüft werden. Insbesondere aufgrund der Ausbildung an Schusswaffen besteht ein besonderer Bedarf zu einer verantwortungsvollen Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern. Insofern ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Überprüfung zu schaffen, die geeignet ist, mögliche Sicherheitsrisiken bereits im Vorfeld zu vermeiden. Der Verweis auf die entsprechenden Regelungen des § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes lässt in bestimmten Fällen zudem Ausnahmen von dieser Überprüfung zu.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/16862 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/16885 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26541 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)864 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die nachfolgenden Änderungen in der Nummer 1 Buchstabe e und f veranlasst.

Zu Buchstabe b (§ 12)

Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift ist angelehnt an § 4 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Die Bundespolizei nimmt über die obligatorischen Fälle des § 12 Absatz 1 hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft darum ersucht. Dabei lässt sich das Ersuchen einer Staatsanwaltschaft des Landes als kompetenzrechtlich unbedenklicher Fall der Amtshilfe begreifen. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Die ersuchende Staatsanwaltschaft muss dabei im Benehmen mit den für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden die Bundespolizei ersuchen. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen. Gleiches kann gelten für Straftaten wie z.B. Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u.a. Clangebiete). Denkbar wären auch Tätergruppierungen, die sich aufgrund des für sie günstigen Rückzugsraums auf Grenzregionen konzentrieren, um dort Fahrzeuge zu entwenden, Wohnungseinbrüche zu begehen oder Betäubungsmittel einzuführen. Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden. Gleichsam kompetenzrechtlich unbedenklich ist die Strafverfolgungstätigkeit der Bundespolizei auf Ersuchen einer Bundesbehörde, beispielsweise wenn der Generalbundesanwalt um Strafverfolgung ersucht oder einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Die Strafverfolgungsaufgabe des Generalbundesanwalts ergibt sich aus Artikel 96 Absatz 5 GG, insoweit kann die Bundespolizei den Generalbundesanwalt als weitere

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Strafverfolgungsbehörde unterstützen. Denkbare Anwendungsfall für Ersuchen sind mehrere Brandanschläge mit staatsschutzrechtlichem Hintergrund auf Anlagen der Deutschen Bahn, wie im Vorfeld des G20-Gipfels geschehen.

Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 sind sowohl die zuständigen obersten Landesbehörden, die zuständigen Landeskriminalämter und die für den Tatort örtlich zuständigen Polizeidienststellen als auch die Ermittlungen führende Staatsanwaltschaft unverzüglich über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

Nach Satz 3 ist ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen auch möglich, welches nur noch die Fahndung einer oder eines bereits Verurteilten zum Gegenstand hat.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 25a)

Die Bundespolizei erhält nach Absatz 1 Nummer 1 die Befugnis zum Erlass von Meldeauflagen. Mit der Änderung wird in zeitlicher Hinsicht die auf Tatsachen begründete Annahme der Begehung einer Straftat weitergehend präzisiert. Demnach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird.

Zu Buchstabe d (§§ 27d, 27e)

Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe aaa

Vierfachbuchstabe aaaa

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Vierfachbuchstabe bbbb

Mit der Änderung wird die Möglichkeit des Zugriffs auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gestrichen.

Dreifachbuchstabe bbb

Mit den Änderungen wird die Möglichkeit des Zugriffs auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gestrichen.

Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung werden die Zuständigkeit und das Verfahren für die richterliche Anordnung geregelt.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§§ 32a, 32b, 32c)

Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Bildaufzeichnungen, die die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellt hat, an die Polizeien der Länder eingeführt. Voraussetzung ist, dass die übermittelten Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die Polizeien der Länder erforderlich sind und die Polizeien der Länder nach den für sie geltenden Vorschriften berechtigt wären, die Bildaufzeichnungen selbst zu erstellen. Gleiches gilt für die Nutzung von selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten der Bundespolizei durch die Polizeien der Länder.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (§ 50a)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neu eingefügte § 50a sieht entsprechend § 68 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes vor, dass auch die Bundespolizei bei Neueinstellungen grundsätzlich eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführt. Anlass der Neuregelung sind insbesondere rechtsextremistische Vorfälle bei der Bundeswehr, die zu kritischen Nachfragen auch bei der Bundespolizei führten. Für nicht nachvollziehbar gehalten wird es danach, warum bei in Sicherheitsbereichen beschäftigten Personen die persönlichen Lebensverhältnisse nicht überprüft werden, obschon die Gefahr bestehe, dass die Ausbildung (an der Waffe) gar zur "besseren" Begehung von Anschlägen missbraucht werden könnte. Insofern trägt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zum frühzeitigen Erkennen von vermeidbaren Sicherheitsrisiken bei. Satz 2 lässt Ausnahmen von der Sicherheitsüberprüfung zu für Fälle, in denen beispielsweise kurzzeitige handwerkliche Tätigkeiten oder sonstige Dienstleistungen durch Fremdpersonal ausgeführt werden und eine Sicherheitsüberprüfung aufgrund Art oder Dauer der Tätigkeit entbehrlich erscheint.

Zu Buchstabe g (§ 62 Absatz 3)

Die Bundespolizei leistet einen unschätzbaren Beitrag zum sicheren Reisen in Deutschland. Eine angemessene Unterbringung der Bundespolizei ist mithin zwingend erforderlich. Die Neufassung des § 62 Absatz 3 begründet die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, der Bundespolizei die Flächen, die diese für ihre Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundespolizeigesetz sowie nach anderen Gesetzen benötigt, zu überlassen. Die erforderliche Ausstattung der Unterbringung muss sich dabei nach den in den einschlägigen Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften niedergelegten Mindeststandards richten, damit es den Bundespolizistinnen und -polizisten ermöglicht wird, ihrem bedeutenden Sicherheitsauftrag für die Verkehrsunternehmen unter menschenwürdigen Bedingungen nachzukommen. Insbesondere sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Daher ist die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit DB AG bzw. DB Station&Service – und sofern notwendig den Flughafen- und Hafenbetreibern – die Notwendigkeit einer Überarbeitung geltender vertraglicher Regelungen unter dieser Maßgabe zeitnah zu prüfen. Die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur technischen Objektversorgung stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei etwa durch die Versorgung mit Digitalfunk uneingeschränkt ermöglicht wird.

Zu Buchstabe h (§ 69a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (§ 71)

Die Unterbringungssituation der Bundespolizei in den Liegenschaften der Verkehrsunternehmen nach § 62 Absatz 3 soll evaluiert werden. Das Ergebnis der Evaluation soll insbesondere der Klärung der Frage dienen, inwieweit sich die Kostenerstattungsregelung des § 62 Absatz 3 Satz 10 bewährt hat. Der Bericht sollte daher auch einen Vorschlag enthalten, ob die Erstattung der Selbstkosten beibehalten werden soll oder es zu einer unentgeltlichen Überlassung kommen soll.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Durch die Änderung wird die Regelung dergestalt eingeschränkt, dass nur noch Drittstaatsangehörige ohne Duldung oder mit einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente erfasst werden. Außerdem ist das Tätigwerden durch die Bundespolizei an die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde geknüpft. Kann, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörde, dieses Einvernehmen nicht sofort hergestellt werden, muss es unverzüglich nachgeholt werden; bis dahin ist die Bundespolizei berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen, beispielsweise die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung nach § 62 Absatz 3 und 5 AufenthG.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass es ein großer Erfolg sei, dass zentrale Gesetzesvorhaben der Koalition wie das BVerfG und das BPolG noch in der zu Ende gehenden Wahlperiode geeinigt werden konnten, nachdem eine vorherige Einigung in der Bundesregierung bereits gescheitert sei. Durch die vorgelegte Fraktionsinitiative passe man die Befugnisse an neue Bedrohungslagen an und erweitere diese für die Bundespolizei, die diese dringend brauche, zumal die letzte substanzielle Änderung aus dem Jahr 1994 stamme. Der Entwurf sehe eine Regelung vor zur künftigen, sog. „gekorenen Zuständigkeit“, also die Ausweitung von

Strafverfolgungszuständigkeiten, darüber hinaus eine klarstellende Ergänzung zur Regelung von Meldeauflagen für beispielsweise Hooligans oder Gewalttäter, auch erkennungsdienstliche Maßnahmen, eine Aufnahme zur Regelung von Videoschnittstellen für die Länderpolizeien, eine Sicherheitsüberprüfung von Personen, die bei der Bundespolizei tätig werden, eine Regelung zur besseren Unterbringung der Bundespolizei an Flughäfen und Bahnhöfen, wo Missstände dringend beseitigt werden müssten, sowie eine wichtige Modifizierung der Zuständigkeitsregelung für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen vor. Zudem werde die Bundespolizei künftig nicht lediglich für die Bearbeitung von Vergehen, sondern auch für Verbrechen zuständig sein. Der Entwurf sehe wichtige Befugnisse im Bereich der Drohnenabwehr und rechtliche Klarstellungen beim finalen Rettungsschuss vor. Das Gesetz schaffe damit viele konkrete Verbesserungen zur Bekämpfung der Kriminalität in Deutschland. Als Union hätte man sich eine Einigung bei Distanz-Elektroimpulsgeräten, die nachweislich präventive Wirkung zum Schutz der Bundespolizei erzielten, oder bei der Gesichtserkennung an Kriminalitätsschwerpunkten, die im Pilotprojekt „Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz“ gute Ergebnisse gezeigt hätten, gewünscht, dies sei jedoch mit dem Koalitionspartner nicht möglich gewesen. Insgesamt stecke im Gesetzespaket viel Substanz, die vor allem sehr konkret im Polizeialltag die Arbeit der Bundespolizei effektiver mache und die Instrumente zur Verbrechensbekämpfung stärke.

Die **Fraktion der SPD** macht deutlich, es habe einen langen Atem und viele gute Verhandlungen gebraucht, um dieses Gesetz schlussendlich auf den Weg zu bringen. Dass es zu diesem Abschluss komme, sei ein Verdienst des Parlaments und der Fraktionen. Die Bundesregierung sei an der Erstellung eines abgestimmten Gesetzentwurfs gescheitert. Es dürfte in Zukunft nicht mehr passieren, dass eine Aktualisierung von Gesetzen angesichts rasanter Entwicklungen wie hier nahezu 30 Jahre andauere. Man habe einen guten Kompromiss hinsichtlich der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gefunden. Themen wie Menschenhandel und Zwangsarbeit begegne man mit einer entsprechenden Regelung. Es sei gut, dass die Bundespolizei künftig für die Bearbeitung von Verbrechen zuständig werde und die Verfahren nicht länger an die Länderpolizeien abgeben müsse. Eine Einigung hinsichtlich des Tasers oder der Gesichtserkennung habe man hingegen nicht erzielen können. Insgesamt handele es sich um ein gutes Gesetz, für das man um Zustimmung werbe.

Die **Fraktion der AfD** ist der Auffassung, mit dem Gesetz werde man sich auch in der kommenden Legislaturperiode beschäftigen müssen. Als Fraktion habe man in eigenen Anträgen Verbesserungsvorschläge gemacht. Die Koalition müsse hier noch nachbessern. Als AfD-Fraktion wolle man eine Zuständigkeit der Bundespolizei bei Befugnissen zum Zeugenschutz zur Überprüfung im unmittelbaren Umfeld geschützter Personen. Es bedürfe weiter einer Zuständigkeit zum Ausschreiben von Personen und Sachen zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem. Auch über Elektro-Impulsgeräte müsse weiter nachgedacht werden, was eine sinnvolle Ergänzung zur Bewaffnung der Polizei sei, ebenfalls über die Modelle zur Gesichtserkennung.

Die **Fraktion der FDP** erinnert an die massive Kritik am Gesetzentwurf aus der öffentlichen Anhörung. Die Koalition rede sich das Gesetz nunmehr schön, was dieses jedoch nicht besser mache. Immerhin habe man aus der Quellen-TKÜ-Plus eine Quellen-TKÜ gemacht. Die technischen Probleme hinsichtlich Backdoors bestünden jedoch fort, wodurch die gesamte Bevölkerung einem massiven Sicherheitsrisiko ausgesetzt werde. Dies sei unverantwortlich. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die Quellen-TKÜ in der Bundespolizei nicht gebraucht werde. Auch Vertreter der Bundespolizei hätten nicht darlegen können, wozu sie eine derartige Befugnis bräuchten, sodass diese Befugnis gestrichen gehöre. Zu begrüßen sei die Regelung des § 71 Aufenthaltsgesetz und die vorgesehene Sicherheitsüberprüfung. Erfreulich sei, dass sich die Koalition nicht an der Formulierungshilfe der Bundesregierung, sondern am Änderungsantrag der FDP-Fraktion orientiert und diesen nahezu eins zu eins wörtlich übernommen habe. Man hätte sich gefreut, wenn die Koalition auch die Passage zum Anhörungsrecht des BfDI übernommen hätte. Dies müsse man in der kommenden Legislaturperiode angehen. Die gekorene Zuständigkeit erscheine zwar sinnvoll, um die Länder situativ in Einzelfällen unterstützen zu können, jedoch sei diese Regelung nicht auf einzelne Deliktsfelder begrenzt, wodurch praktisch jedes Verfahren an die Bundespolizei abgegeben werden könne. Dies verändere die Prägung der Bundespolizei als Polizei mit begrenzten Aufgaben. Die Bundespolizei stelle keine Ersatzpolizei für die Länderpolizeien dar, sondern habe eigene Zuständigkeiten. Man habe massive Bedenken beim Thema Videoschnittstellen. Es gebe weder eine Rechtsverordnung noch eine sonstige Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens auf den Zugriff. Hierdurch eröffne man den Landespolizeien einen Zugriff auf vernetzte Kameras, wodurch eine Fernüberwachung ermöglicht werde. Dies sehe man kritisch und lehne den Gesetzentwurf daher ab.

Die **Fraktion DIE LINKE**, kritisiert die Kompetenzerweiterung der Bundespolizei. Von Verfassung wegen sei die Bundespolizei eine Sonderpolizei mit begrenzten Aufgaben; jetzt werde sie aber zu einer echten Polizeibehörde des Bundes ausgebaut. Diesen Ansatz lehne man ab. Die neuen Befugnisse im Bereich der Gefahrenabwehr, insbesondere Quellen-TKÜ oder Meldeauflagen, seien den Länderpolizeien zugewiesen, wodurch eine Doppelung der Aufgaben erfolge. Besonders zu kritisieren sei die neue Zuständigkeit der Bundespolizei für Abschiebungen, wenn sie ausreisepflichtige Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich antreffe und die Überzeugung habe, die Abschiebung binnen sechs Monaten vornehmen zu können. Zwar modifiziere der Änderungsantrag dies etwas, jedoch bestehe weiter die Gefahr willkürlichen Handelns durch die Bundespolizei. Selbst der Sachverständige von der Gewerkschaft der Polizei habe in der öffentlichen Anhörung diese Befugnis abgelehnt. Das Gesetz lehne man ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erachtet die vorliegende Einigung als kleinsten gemeinsamen Nenner. Der Gesetzentwurf weise schwerwiegende Defizite und signifikante Leerstellen auf. Dies werde man in einem Entschließungsantrag im Plenum thematisieren. Es sei bedauerlich, dass der notwendige große Wurf nicht gelungen sei. Der vorliegende Entwurf sei nicht zustimmungsfähig. Die Kritik der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung sei vernichtend gewesen. Die von der Koalition als Sachverständige benannte Gewerkschaft der Polizei habe die komplette Streichung des Bereichs der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus dem Entwurf angeregt, da dies den Charakter der Bundespolizei maßgeblich verändere und überdies nicht sachgerecht sei. Auch durch den Änderungsantrag sei weiterhin eine diskriminierungsanfällige Regelung enthalten. Dies werde zudem für unklare Zuständigkeiten und zu einem Hin und Her zwischen Bundespolizei und Ausländerbehörden sorgen, was nicht zielführend sei. Die verfassungsrechtlich problematische Quellen-TKÜ aufzunehmen, mache eine Zustimmung gänzlich unmöglich. Man wisse, dass die Sicherheitsbehörden von dieser Befugnis praktisch keinen Gebrauch machten. Umso unverständlicher sei es, dass die Koalition nicht abwarte, bis das Bundesverfassungsgericht über diesbezüglich anhängige Verfassungsbeschwerden urteile.

Berlin, den 9. Juni 2021

Michael Brand (Fulda)
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Martin Hess
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.